
Studienordnung

für den weiterbildenden Masterstudiengang Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (Master of Science) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (Master of Science). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 17. Juni 2026 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 1. Juli 2026 dieser Studienordnung zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Studienvoraussetzungen und Studiengebühr
- § 3 Ziele und Inhalt des Studiengangs
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Gleichstellungsklausel
- § 7 Inkrafttreten

Anlage 1: Modulübersicht Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (Master of Science)

Anlage 2: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (Master of Science) Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (Master of Science).
- (2) Sollten Regelungen dieser Studienordnung Belange von Studierenden mit Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten sowie von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen unangemessen beeinträchtigen, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag Möglichkeiten zur Abhilfe zu prüfen.

§ 2 Studienvoraussetzungen und Studiengebühr

- (1) Eine Zulassung zum Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (Master of Science) an der Hochschule Schmalkalden erfolgt, wenn der Kandidat den Abschluss eines Hochschulstudiums oder ein abgeschlossenes Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder ein abgeschlossenes Studium an einer Verwaltungsfachhochschule sowie eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen kann. Darüber hinaus muss der Kandidat im Erststudium oder in seiner beruflichen Tätigkeit Wirtschaftspsychologiekenntnisse erworben haben. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Erststudium Leistungen mit Wirtschaftspsychologiebezug von 15 ECTS-Kreditpunkten erbracht wurden oder die Berufserfahrung i. S. d. Satzes 1 im Umfang von 25 Prozent der Tätigkeit mit wirtschaftspsychologischen Themen zusammenhängt.
- (2) Bewerber, die im Erststudium einen Abschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten erworben haben, werden unter Auflage zum Studium zugelassen. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerber, bis zum Abschluss des Studiums zusätzliche 30 ECTS-Kreditpunkte durch ergänzende Studienleistungen, beispielsweise in Form eines Vollzeitpraktikums von mindestens 23 Wochen sowie einer Praktikumsarbeit, zu erbringen, die nicht in die Gesamtnote einfließen. Näheres dazu regelt die Praktikumsordnung (Anlage 2).
- (3) Der Studiengang Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (Master of Science) ist ein berufsbegleitender Weiterbildungsstudiengang, der gemäß § 6 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgebühren- und -entgeltgesetzes gebührenpflichtig ist. Die Gebühr beträgt 2.570,00 Euro pro Semester. Nähere Einzelheiten zur Gebührenerhebung sind in der Gebührenordnung der Hochschule Schmalkalden geregelt.

§ 3

Ziele und Inhalt des Studiengangs

- (1) Ziele des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (Master of Science) sind die Vermittlung spezifischer Kompetenzen aus den Themengebieten Personalmanagement, Wirtschaftspsychologie, Arbeitsrecht sowie empirische Forschungsmethoden. Die Studierenden sollen als interdisziplinär ausgebildete Fachkräfte wirtschaftliche, psychologische und juristische Perspektiven integrieren können.
- (2) Die Masterarbeit wird fachübergreifend durch kompetente Betreuer begleitet und als Individualarbeit betreut. Die Lehrveranstaltungen vermitteln vor allem personalwirtschaftliche und wirtschaftspsychologische Fachkenntnisse.
- (3) Die in den Lehrbriefen und seminaristischen Vorlesungen vermittelten Methoden werden in den jeweiligen Übungen, Referaten und Hausarbeiten trainiert und gefestigt.

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst fünf Semester.
- (2) Während der ersten vier Semester sind neben dem Besuch der Lehrveranstaltungen Lehrbriefe, Hausarbeiten und Referate zu bearbeiten. Mit deren Aufgabenstellungen werden insbesondere die Inhalte der Lehrveranstaltungen der jeweiligen Semester berührt.
- (3) Das fünfte Semester dient der Bearbeitung der Abschlussarbeit (Masterarbeit) und der Durchführung des Kolloquiums.
- (4) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus 11 Pflicht- und 3 Wahlpflichtmodulen. Die Modulbezeichnungen, der Stundenumfang, die zeitliche Abfolge und die ECTS-Kreditpunkte ergeben sich aus der in Anlage 1 aufgeführten Modulübersicht.

§ 5

Arten von Lehrveranstaltungen

Im weiterbildenden Studiengang Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (Master of Science) können Lehrveranstaltungen in der folgenden Form durchgeführt werden:

Seminaristische Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen; Erarbeiten wissenschaftlicher Kenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden, insbesondere durch von Studierenden eingebrachte Beiträge; Durcharbeiten von Lehrstoffen, Vermittlung grundlegender Kenntnisse und Fertigkeiten

Workshop

Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die insbesondere in Gruppenarbeit gelöst werden

Referat

Vortrag über ein Thema, der in einer begrenzten Zeit gehalten wird

Tutorium

Ergänzende Übung durch den Dozenten des Moduls, insbesondere zur Prüfungsvorbereitung

§ 6

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2027/2028 das Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (Master of Science) an der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Anlage 1

Modulübersicht Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (Master of Science)

Veranstaltung/ Modulprüfung		Fachse- mester 1		Fachse- mester 2		Fachse- mester 3		Fachse- mester 4		Fachse- mester 5		Σ
	ECTS	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	Pz in h	Sz in h	h
Pflichtmodule:												
Personalmanagement	5	24	126									150
Recht im Personalwesen	5	24	126									150
Psychologische und medizinische Grundlagen	5	24	126									150
Personalpsychologie	5			24	126							150
Digitalisierung und KI	5			24	126							150
Qualitäts- und Konfliktmanagement	5			24	126							150
Wissenschaftliche Methoden	5			24	126							150
Arbeits- und Organisationspsychologie	5					24	126					150
Personalmarketing, Talentma- nagement und Personalbindung	5					24	126					150
Transformation und Change	5					24	126					150
Gesundheitspsychologie und be- triebl. Gesundheitsmanagement	5					24	126					150
Wahlpflichtmodule (3 aus 6)												
Nachhaltigkeit: Unternehmen- sethik und soziale Verantwortung	5							24	126			150
Business Coaching und Mentoring	5							24	126			150
Führungspsychologie	5							24	126			150
Interkulturelles Management	5							24	126			150
Evaluation von Personalmaßnahmen	5							24	126			150
Eignungsdiagnostik	5							24	126			150
Masterarbeit und Kolloquium	20									2	598	600
Σ h		72	378	96	504	96	504	72	378	2	598	2.700
Σ ECTS		15		20		20		15		20		90

Pz = Präsenzzeit; Sz = Selbststudienzeit

Anlage 2

**Praktikumsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (Master of Science)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Durchführung und Bewertung des Vollzeitpraktikums für Studierende des weiterbildenden Masterstudienganges Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (Master of Science), welche im Erststudium einen Abschluss mit 180 ECTS-Kreditpunkten erworben haben und unter Auflage zum Studium zugelassen werden (§ 2 Abs. 2 Studienordnung).

**§ 2
Dauer, Anforderungen und Bewertung**

- (1) Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerber, bis zum Abschluss des Studiums zusätzliche 30 ECTS-Kreditpunkte durch ergänzende Studienleistungen beispielsweise in Form eines Vollzeitpraktikums von mindestens 23 Wochen zu erbringen. Zu diesem Praktikum ist eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen. Die Arbeit wird von einer nach Maßgabe des Thüringer Hochschulgesetzes prüfungsberechtigten Person bewertet, aber nicht benotet. Die Bewertung fließt nicht in die Gesamtnote ein.
- (2) Für berufstätige Studierende besteht die Möglichkeit, den Nachweis des Vollzeitpraktikums durch eine projektgebundene Tätigkeit über den Zeitraum von 23 Wochen bei der aktuellen Arbeitsstelle zu erbringen. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt.
- (3) Einschlägige berufliche Erfahrungen, die über die zur Zulassung notwendige einjährige Berufserfahrung hinausgehen und mindestens 23 Wochen umfassen, können auf Antrag als Praktikum angerechnet werden. Die Verpflichtung zur Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit bleibt davon unberührt.
- (4) Auf der Grundlage der Bewertung der wissenschaftlichen Arbeit und des Tätigkeitsnachweises entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob die Studierenden das Vollzeitpraktikum erfolgreich abgeleistet haben und stellt hierüber eine entsprechende Bescheinigung aus.

**§ 3
Praktikumsziel**

Ziel des Vollzeitpraktikums ist die Erlangung der Befähigung zur Lösung von konkreten praktischen Aufgabenstellungen. Es soll ein hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben werden, die für die spätere berufliche Tätigkeit als Absolvent mit dem Abschluss Personalmanagement und Wirtschaftspsychologie (Master of Science) relevant sind.

**§ 4
Betreuung und Leistungsnachweise**

- (1) Eine Praktikantenbetreuung wird durch die Fakultät Wirtschaftswissenschaften gewährleistet.
- (2) Das Vollzeitpraktikum wird in Zusammenarbeit mit der Hochschule bei geeigneten Unternehmen oder Institutionen durchgeführt. Bei der Anmeldung des Praktikums müssen die Studierenden die Praktikumsstelle und das Praktikumsthema angeben; die Fakultät Wirtschaftswissenschaften muss der Anmeldung zustimmen.
- (3) Die Studierenden haben die Tätigkeiten während des Praktikums und die Ergebnisse des Praktikums in einer wissenschaftlichen Arbeit nachzuweisen. Hier muss die Fähigkeit zu erkennen sein, alle relevanten Fakten auf hohem Niveau kompakt und auf das Wesentliche konzentriert darzustellen.
- (4) Der wissenschaftlichen Arbeit ist eine entsprechende Bescheinigung der Praktikumsstelle (Tätigkeitsnachweis) beizufügen, die Beginn und Ende des Praktikums sowie Fehlzeiten ausweist. Abzüglich Fehlzeiten müssen mindestens 21 Wochen Anwesenheit nachgewiesen werden. Gegebenenfalls ist eine Verlängerung der Praktikumszeit erforderlich.

§ 5

Praktikumsvertrag, Status der Praktikanten

- (1) Die Studierenden und die eine Praktikumsstelle anbietende Einrichtung schließen einen Praktikumsvertrag. Dieser regelt vor allem
1. die Verpflichtungen der Studierenden:
 - a) die im Rahmen des Praktikumsvertrages übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
 - b) die gebotenen Praktikumsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - c) den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle und der von dieser beauftragten Personen nachzukommen und die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitszeitordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen zur Schweigepflicht zu beachten,
 - d) einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe der Fakultät zu erstellen, aus dem Verlauf und Inhalt der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - e) ein Fernbleiben von der Praktikumsstelle unverzüglich der Hochschule und der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung anzuzeigen;
 2. die Verpflichtungen der die Praktikumsstelle anbietenden Einrichtung:
 - a) die Studierenden für die jeweils festgesetzte Zeitdauer auszubilden,
 - b) die von den Studierenden zu erstellenden Berichte zu prüfen,
 - c) einen Tätigkeitsnachweis zu erstellen, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist,
 - d) einen Praktikumsbetreuer zu benennen.
- (2) Eine Kopie des Praktikumsvertrages ist von den Studierenden bei der Anmeldung des Praktikums einzureichen.
- (3) Die Studierenden sind während des Vollzeitpraktikums nach § 2 Abs. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt. Es wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Während des Praktikums bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule.
- (5) Nicht notwendig ist der Abschluss eines Praktikumsvertrages in den Fällen nach § 2 Abs. 2 und nach § 2 Abs. 3 dieser Praktikumsordnung.